



Benutzungsordnung Stand: 01.03.2012

für die Kletterwand der Stadt Rutesheim, installiert in der Sporthalle Bühl I.

1. Benutzungsberechtigung

1.1. Die Kletteranlage darf nur nach vorheriger Unterzeichnung und Abgabe der schriftlichen Einverständniserklärung benutzt werden. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (maßgebend ist der 14. Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, sind während den offiziellen Öffnungszeiten der Kletteranlage in der Sporthalle Bühl I erhältlich.

1.2. Die Kletteranlage dient ausschließlich privaten Kletterzwecken, sowie z.B. für den Schulsport oder schulischen Veranstaltungen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers.

1.3. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist strengstens untersagt.

2. Nutzungszeiten

2.1. Die Kletteranlage darf nur während den von Stadt Rutesheim festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden vorwiegend im Amtsblatt der Stadt Rutesheim bekannt gegeben.

3. Kletterregeln und Haftung

3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.

Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, wird die Haftung des Betreibers und seiner Mitarbeiter auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Die in der Kletterhalle zu den benannten Öffnungszeiten anwesenden Ansprechpartner führen keinerlei fachliche Aufsicht durch, sondern sind lediglich im Sinne der Hallenverwaltung bzw. zu Hausmeisterarbeiten vor Ort.

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Das Klettern im Vorstieg darf ausschließlich von erfahrenen Klettererinnen und Kletterern durchgeführt werden und ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahr

ren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbstverantwortlich.

3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Auch darf eine bereits besetzte Route nicht gekreuzt werden.

3.6. Für das Toprope-Klettern sind ausschließlich die von der Stadt Rutesheim bereit gestellten Seile zu verwenden. Für das Klettern im Vorstieg sind eigene, in Länge und Qualität geeignete Seile zu verwenden.

3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen.

3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (rechter niedriger Wandbereich).

3.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.12. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Stadt Rutesheim übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.13. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind den Ansprechpartnern vor Ort unverzüglich zu melden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.

4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln.

4.4. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den Umkleiden untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4.5. Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen benutzt werden.

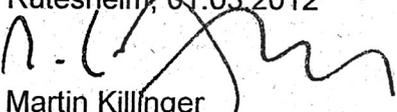
4.6. Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist verboten.

5. Hausrecht

5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Stadt Rutesheim bzw. die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Stadt Rutesheim, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Rutesheim, 01.03.2012


Martin Killfinger
Erster Beigeordneter